

ADAC

Satzung

ADAC

Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Stand: 31.03.2012

ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e. V.



§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V., abgekürzt: „ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt“, hat seinen Sitz in 30880 Laatzen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC), abgekürzt ADAC-Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK UND ZIELE

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC-Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC-Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und -aufklärung sowie für den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliedsleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind diejenigen Mitglieder des ADAC-Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC-Gesamtclub enthalten.
2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC-Ortsclub) sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC-Gesamtclubs.

§ 4 BILDUNG VON ADAC-ORTSCLUBS

1. Innerhalb des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können sich ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC-Ortsclubs). Diese müssen bei Gründung und Anerkennung mindestens 30 ordentliche volljährige ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC-Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC-Verwaltungsrates.
2. Die ADAC-Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Die Satzungen der ADAC-Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC-Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht widersprechen. Vor der Anerkennung als ADAC-Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist berechtigt, einem ADAC-Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC-Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC-Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 BEZEICHNUNG VON ADAC-ORTSCLUBS

1. Jeder ADAC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC-Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.

2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC-Gesamtclubs, des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder eines anderen ADAC-Gaues/Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC-Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC-Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logos) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC-Gesamtclub zum Ausdruck kommen, für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Ausnahmen genehmigen.

§ 6 ORGANE

Die Organe des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Ziffern 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte, ferner die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
2. Sie findet jährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC-Motorwelt“ oder schriftlich. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8

TEILNAHME AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jedes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC-Gau/Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC-Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.
2. Die einem anerkannten ADAC-Ortsclub angehörenden ADAC-Mitglieder werden nur durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 30 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC-Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Zu Delegierten und Ersatzdelegierten können nur ADAC-Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gewählt werden.
3. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC-Mitglieder des Ortsclubs sind dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt schriftlich durch den Vorstand des ADAC-Ortsclubs mitzuteilen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, der Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC-Ortsclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

Die keinem ADAC-Ortsclub angehörenden Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC-Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe oder die Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC-Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben nur die von ihnen vertretenen Stimmen. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lässt.

§ 10

DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Sofern keine anders lautenden Vorschläge vorliegen, wird die Versammlung vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Aussprachen zu den Berichten,
 - d) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen/ggf. Bestellung des Wahlausschusses,
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Anträge.
3. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Ziffer 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC-Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten für die ADAC-Hauptversammlung. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - von mindestens 30 Mitgliedern,
 - vom Vorstand.
- Anträge von Mitgliedern müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt am Sitz eingegangen sein.
- Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Mitgliedsnummer unterzeichnet worden sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 10 Ziffer 1 d) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig.

§ 12 WAHLEN

- Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Versammlungsleiter. Sofern er selbst für ein zur Wahl stehendes Amt kandidiert, bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.
- Zur Auszählung der Stimmen bestimmt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.
- Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 1. Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des ersten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Sprecher des Wahlausschusses.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder auf Anordnung des ADAC-Präsidiums.

§ 14 DER VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, und zwar
 1. dem Vorsitzenden, zugleich Vorstandsmitglied für Verkehr,
 2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen/Schatzmeister,
 3. dem Vorstandsmitglied für Sport/Sportleiter,
 4. dem Vorstandsmitglied für Technik,
 5. dem Vorstandsmitglied für Touristik,
 6. Vorstandsmitglied.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei dem Erwerb oder Verkauf, der Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gesellschaftsanteile sowie bei der Eingehung von Verbindlichkeiten von einmalig mehr als 25 TEURO netto oder laufender Verbindlichkeiten von mehr als 25 TEURO netto jährlich wird der Verein durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von dieser Regelung sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. ausgenommen. Die Vorstandsmitglieder zu 2.-6. sind dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC-Gaue/Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC-Hauptversammlung und des ADAC-Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC-Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC-Präsidium zu unterrichten.

5. Die Arbeit des Vorstandes regelt sich nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 15 ABSTIMMUNGEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter gemäß der Geschäftsordnung, anwesend sind.
2. Die Abstimmung ist auch im Umlaufverfahren in Schriftform, Textform oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, darunter müssen aber der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgestimmt haben. Für die Stimmgabe ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens vier Tage vom Tage der Absendung der Beschlussvorlage betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

§ 17 EHRENÄMTER

1. Sämtliche Ämter im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemachten Auslagen und können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Vorstand und für den Vorstand der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC-Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC-Gesamtclub, einem ADAC-Gau/Regionalclub, einem ADAC-Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Teilnahme-, Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC-Vertragsanwälte und Sachverständige des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt dürfen in konkurrierenden Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen entscheidet das ADAC-Präsidium.
4. Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt letztmalig in dem Jahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 18 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Syndikus nimmt an den Beratungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.
3. Der Ehrenrat hat ausschließlich schlichtende Funktion. Eine Haftung der Ehrenratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Ehrenratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

§ 19 SYNDIKUS

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und die Leitung der Organisation der ADAC-Vertragsanwälte im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.

An den Sitzungen des Vorstandes soll er – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

§ 20 VERWALTUNG

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb der Verwaltung und der ihm übertragenen Aufgaben den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Zur Prüfung der Finanzgebaren sind zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Absatz 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichts ist dem ADAC-Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC-Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Gauen in der Gau-Mustersatzung festgelegten Mindestanforderungen gelten als unabänderlicher Bestandteil dieser Satzung.
2. Anträge auf Satzungsänderung können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt am Sitz eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 10 Absatz 2 d) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 24 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC-Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Ziffer 1 der ADAC-Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC-Gesamtclub.

§ 25 VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit anderen ADAC-Gauen/Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 10 Ziffer 2 d) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC-Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziffer 1 Satz 2 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 24 keine Anwendung.

§ 26 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Stand: 31.03.2012

